

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die sofort beginnende Gothaer BasisVorsorge

---

## Teil A: Leistungsbeschreibung

### § 1 Vertragstyp

- (1) Sie haben eine sofort beginnende Rentenversicherung mit Rentenbeginn nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres abgeschlossen, zu der eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung für Ihren Ehegatten eingeschlossen werden kann. Es handelt sich hierbei um eine Rentenversicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG.
- (2) Es ist über den gesamten Vertragsverlauf sichergestellt, dass mehr als 50 % des Gesamtbeitrags auf Ihre Altersvorsorge entfällt.
- (3) Sie als unser Vertragspartner sind Leistungsempfänger, Beitragszahler und versicherte Person.

### § 2 Unsere Leistungen im Überblick

- Altersrente
- Open Market Option
- Hinterbliebenenrente bei Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

### § 3 Unsere Leistungen im Einzelnen

#### I. Altersrente

- (1) Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir Ihnen eine lebenslange monatliche Altersrente.
- (2) Die Höhe der garantierten Altersrente, die während des gesamten Rentenbezugs konstant bleibt, und den Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Für die Ermittlung der garantierten Rente verwenden wir als Rechnungsgrundlagen einen garantierten Rechnungszins von 1,75 % sowie die von der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. veröffentlichte Sterbetafel DAV 2004R.

#### II. Hinterbliebenenrente

Bei Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung für Ihren Ehegatten gilt folgendes:

- Im Fall Ihres Todes zahlen wir ab dem nächsten Monatsersten an Ihren Ehegatten eine lebenslange monatliche Hinterbliebenenrente. Die garantierte Hinterbliebenenrente entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
- Sollten Sie und Ihr Ehegatte infolge desselben Unfalls den Tod finden, zahlen wir an jedes Ihrer gemeinsamen Kinder, solange es die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt, eine Vollwaisenrente in Höhe von 20 % der versicherten Altersrente. Die Waisenrente endet jedoch spätestens mit dem Tod des Kindes.
- Im Todesfall des Ehegatten und auch bei Scheidung vor Einsetzen der Hinterbliebenenrente erlischt die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung, ohne dass eine Leistungspflicht unsererseits besteht.

### § 4 Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gem. § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen (Überschussbeteiligung).

#### I. Überschussermittlung

- (1) Die Überschüsse werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (2) Der ermittelte Überschuss wird, soweit er den Verträgen nicht bereits direkt gutgeschrieben wird, in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Diese Rückstellung dient dazu, Ergeb-

nisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf die RfB in Ausnahmefällen gemäß § 56a VAG zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung herangezogen werden.

- (3) Die Höhe der mindestens der RfB zuzuführenden Mittel richtet sich nach Maßgabe des § 81c VAG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung (Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung). Demnach erhalten die Versicherungsnehmer von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Außerdem werden die Versicherungsnehmer nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich zu mindestens 75 % am Risikoergebnis und zu mindestens 50 % am übrigen Ergebnis (einschließlich Kostenergebnis) beteiligt.
- (4) Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von der Entwicklung des Kapitalmarktes und der dort erzielten Kapitalerträge, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über die weitere Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Wir können daher keine Aussage darüber machen, in welcher Höhe Überschüsse in Zukunft anfallen werden. Die Höhe der Überschüsse kann also nicht garantiert werden.
- (5) Verschiedene Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Deshalb haben wir gleichartige Versicherungen in Gruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen erfolgt nach dem Umfang, in dem diese zu seiner Entstehung beigetragen haben.
- (6) Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe der Rentenversicherungen. Die gegebenenfalls eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung gehört zu derselben Bestandsgruppe, ist jedoch grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt.

## II. Zuteilung von Überschüssen

- (1) Die Verwendung der Überschüsse erfolgt wie bei Vertragsabschluss vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert entweder als Bonusrente oder als Gewinnrente.
- (2) Bei vereinbarter Bonusrente werden die Überschüsse jährlich zugeteilt, erstmals bei Rentenbeginn und dann zu Beginn eines jeden Rentenbezugsjahres. Sie bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Rentenanteil in Prozent der versicherten Jahresrente.

Aus jedem Jahresanteil wird eine zusätzliche Rente (Bonusrente) gebildet.

Die Höhe der Bonusrente ergibt sich jeweils aus zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die Bonusrente wird zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Dies führt insgesamt zu einer steigenden oder gleichbleibenden Rente. Die Bonusrente ist nach Zuteilung ebenfalls garantiert und überschussberechtigt.

- (3) Bei vereinbarter Gewinnrente erhalten Sie neben der garantierten Rente aus den Überschüssen eine zusätzliche Rentenleistung (Gewinnrente). Diese wird bei Rentenbeginn ermittelt und bleibt bei unveränderter Überschusssituation in ihrer anfänglichen Höhe bestehen. Die Gewinnrente wird bei einer Änderung der Überschusssituation zum folgenden Stammtag neu ermittelt. Die jeweilige Gewinnrente ist nicht garantiert. Bei günstiger Überschussentwicklung können darüber hinaus Bonusrenten fällig werden.
- (4) Die vereinbarte Überschussverwendung gilt auch für eine gegebenenfalls eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung. Vor Hinterbliebenenrentenbeginn wird bei Bildung einer zusätzlichen Altersrente aus Überschüssen der bestehende Anspruch auf Hinterbliebenenrente so erhöht, dass das Verhältnis von Alters- zu Hinterbliebenenrente bestehen bleibt.

## III. Beteiligung an Bewertungsreserven

- (1) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz unseres Jahresabschlusses ausgewiesen sind. Bewertungsreserven verändern sich im Zeitverlauf.
- (2) Nach § 153 VVG beteiligen wir Sie in den einzelnen Jahren des Rentenbezuges nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig an den Bewertungsreserven. Entsprechende einzelvertragliche Zuweisungen erfolgen im Wege der jährlichen Überschusszuteilung. Die im Rahmen der Überschussdeklaration vorzunehmende Festlegung der Überschussanteilsätze für Verträge im Rentenbezug berücksichtigt insoweit insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation. Einzelheiten zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration.
- (3) Aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird eine zusätzliche Rente gebildet. Es gelten dabei die gleichen Regelungen wie für eine Bonusrente.
- (4) Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven bleiben aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt.

#### **IV. Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung**

In unserer Jährlichen Mitteilung werden wir über den Stand der Überschussbeteiligung des Vertrages informieren.

## Teil B: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegeben ist.

### § 2 Beitragszahlung

- (1) Bitte bezahlen Sie den Einmalbeitrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines. Sollten wir im Versicherungsschein einen späteren Fälligkeitstermin vereinbart haben, so bezahlen Sie bitte den Einmalbeitrag innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin. Beachten Sie ferner, dass der Versicherungsschutz wegfällt, wenn Sie die Zahlungsfristen schuldhaft versäumen.
- (2) Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, empfehlen wir Ihnen, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dies ist für Sie kostenlos.

### § 3 Gebühren

Für Geschäftsvorfälle, die aus von Ihnen veranlassten Gründen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, erheben wir eine pauschale Gebühr. Die Höhe der Gebühr entspricht den in solchen Fällen im Durchschnitt anfallenden Kosten und wird Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt beispielsweise bei

- Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Gebühr bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

### § 4 Leistungsempfänger

- (1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Vertragspartner. Bei Einschluss der Hinterbliebenenrente für Ihren Ehegatten erbringen wir Leistungen an Ihren Ehegatten oder an Ihre Kinder, solange es sich um Hinterbliebene im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG handelt.
- (2) Hinterbliebene im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG sind der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG hat; der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.
- (3) Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Wir werden allerdings nicht an den Inhaber des Versicherungsscheins leisten, wenn Zweifel an seiner Berechtigung bestehen.
- (4) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

### § 5 Nachweise im Leistungsfall

#### I. Rentenzahlungen

- (1) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person bzw. bei Bezug einer Hinterbliebenenrente die mitversicherte Person noch lebt, darüber hinaus bei Waisenrentenzahlungen Belege dafür anfordern, dass die Voraussetzungen für den Bezug einer Waisenrente weiterhin erfüllt sind. Entfallen die Voraussetzungen für

den Bezug einer Waisenrente, so ist uns dies unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

## **II. Im Todesfall**

- (1) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Außerdem sind folgende Unterlagen einzureichen:

- der Versicherungsschein
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde

zusätzlich bei Beanspruchung von Leistungen aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung:

- ein amtlicher Nachweis über eine bestehende Ehe mit der versicherten Person  
oder
- amtliche Zeugnisse über den Tag der Geburt von Kindern
- Bescheinigungen, welche belegen, dass Kinder anspruchsberechtigt im Sinne dieser Bedingungen sind

## **§ 6 Mitteilungen - Umzug**

- (1) Bitte teilen Sie uns Ihren bevorstehenden Umzug oder Ihre Namensänderung möglichst zwei Wochen vor der Änderung Ihres Wohnsitzes oder Ihres Namens mit.
- (2) Auch alle anderen Mitteilungen, die Ihren Vertrag betreffen, erbitten wir so früh wie möglich schriftlich, damit wir genügend Zeit haben, uns auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzustellen. Das betrifft z.B. Anträge auf Änderung Ihres Vertrages oder auch eine Kündigungserklärung.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

## **§ 7 Vorrangklausel**

Die Bedingungen zu Ihrem Vertrag gelten nur dann, soweit sie den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) und des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung des jeweiligen Gesetzes).

## **§ 8 Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Verjährung**

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz (oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung). Eine natürliche Person kann auch Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Für Ansprüche aus dem Vertrag, die wir gegen Sie gerichtlich durchsetzen wollen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.
- (4) Falls Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (5) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre.